

Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen betreffend Ergänzungskapital

ISIN AT0000A0CFW9

Die BKS Bank AG (die **Emittentin**) begibt Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 7 Bankwesengesetz (**BWG**) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 BWG (das **Ergänzungskapital**) in Form von Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) im Gesamtvolumen von EUR 20.000.000 zu den gegenständlichen Emissionsbedingungen (die **Emissionsbedingungen**).

§ 1

Nennbetrag und Stückelung; Verbriefung, Übertragbarkeit; Definitionen

- (1) Die Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag werden von der Emittentin im Nennbetrag von je EUR 50.000 (der **Nennbetrag**) und im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000 (in Worten: Euro zwanzig Millionen; das **Gesamtnominale**) am 18.12.2008 begeben.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) ohne Kupon verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden und Kupons werden nicht ausgegeben.
- (3) Die Sammelurkunde kann an die Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien als Wertpapiersammelbank (die **Wertpapiersammelbank**) übermittelt und solange von dem oder im Namen des Clearingsystem verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (4) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der jeweils geltenden Regelwerke der Wertpapiersammelbank und des Clearingsystems übertragen werden können.
- (5) Begriffe, die in diesen Emissionsbedingungen verwendet werden und nicht gesondert definiert sind, haben die in der von der BKS Hybrid alpha GmbH am 18. Dezember 2008 begebenen Hybridanleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000 und einer Stückelung von EUR 50.000 (die **Hybridanleihe**) festgelegte Bedeutung.

§ 2

Status und Rang; Kein Gesellschaftsverhältnis

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten,

welche ausdrücklich den Schuldverschreibungen im Rang nachstehen – gleichrangig sind.

- (2) Die Schuldverschreibungen begründen kein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Schuldverschreibungsgläubigern und der Emittentin. Sie vermitteln den Schuldverschreibungsgläubigern kein Stimmrecht, Informationsrecht oder sonstiges Mitgliedschaftsrecht in Bezug auf die Emittentin. Bei dem Ergänzungskapital handelt es sich weder um Partizipationskapital noch um ein Genussrecht.

§ 3 Verzinsung

- (1) Vorbehaltlich des § 3 Abs. 5 werden die Schuldverschreibungen wie folgt verzinst:
- (i) ab (und einschließlich) 19. Dezember 2008 bis (aber ausschließlich) 19. Dezember 2018 (der **Reset Date**) mit 7,45 Prozent per annum zahlbar im Nachhinein;
 - (ii) ab (und einschließlich) dem Reset Date zum Zinssatz (wie in Bestimmung § 3 (2) definiert), zahlbar vierteljährlich im Nachhinein am 19. März, 19. Juni, 19. September und 19. Dezember (jeweils ein **Zinszahlungstag**),

Falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, fällt, wird dieser Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. Jeder Zeitraum beginnend mit dem Ausgabetag (einschließlich) und nachfolgend ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) wird als **Zinsperiode** bezeichnet.

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin die bei Fälligkeit aus diesen Schuldverschreibungen zu leistende Rückzahlung bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung.

- (2) Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz (der **Zinssatz**) wird von der Emittentin ermittelt und entspricht der Summe der Marge von 4,10 Prozent per annum (die Marge, einschließlich eines Aufschlags in der Höhe von 1,00 Prozent per annum) und dem folgendermaßen ermittelten Satz (der **Referenzzinssatz**):
- (i) der Angebotssatz (gerundet, wenn notwendig, bis zum nächsten Hunderttausendstel eines Prozentpunktes, wobei Hälften aufgerundet werden) für Dreimonats-Einlagen in Euro um 11:00 Uhr CET zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag jeder nachfolgenden Zinsperiode (der **Zinsfestlegungstag**), der auf der Bildschirmseite (wie in der Hybridanleihe definiert) angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Emittentin erfolgt; oder
 - (ii) falls ein solcher Angebotssatz auf der Bildschirmseite nicht angezeigt wird, das arithmetische Mittel (gerundet, wenn notwendig, bis zum nächsten Hunderttausendstel eines Prozentpunktes, wobei Hälften aufgerundet werden) der Angebotssätze gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt der Eurozone für Dreimonats-Einlagen in Euro um 11:00 Uhr CET am jeweiligen Zinsfestlegungstag, ermittelt von der Zahlstelle bei den Eurozone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im Eurozonen Interbanken-

Markt (die **Referenzbanken**), vorausgesetzt dass die Berechnungsstelle von zumindest zwei solcher Banken die Angebotssätze erhält; oder

- (iii) falls der Referenzzinssatz nicht gemäß den zuvor bestimmten Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.
- (3) Die Emittentin wird baldmöglichst am Zinsfestlegungstag den Zinsbetrag für die Schuldverschreibungen für eine solche Zinsperiode berechnen (der **Zinsbetrag**). Der Zinsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des Zinssatzes für die betreffende Zinsperiode mit dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode (actual/actual), wobei der daraus resultierende Betrag auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet wird, und 0,5 oder mehr eines Eurocents aufgerundet werden.
- (4) Die Emittentin wird veranlassen, dass jeder von ihr ermittelte Zinssatz gemeinsam mit dem entsprechenden Zinszahlungstag jeder Zulassungsbehörde, Börse und/oder Handelssystem (sofern anwendbar), bei denen zu diesem Zeitpunkt eine Zulassung zum Handel erfolgt ist, unverzüglich nach Festlegung, aber keinesfalls später als am Geschäftstag des ersten Tages der entsprechenden Zinsperiode, mitgeteilt werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger werden ehestmöglich darüber informiert. Falls Zinsperioden verlängert oder verkürzt werden, ist die Emittentin, ohne dass dies einer Benachrichtigung bedarf, berechtigt, die jeweiligen Zinsbeträge (gemäß den vorstehenden Bestimmungen) neu zu berechnen.
- (5) Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin nur insoweit bezahlt, als sie im Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) gemäß § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind.

§ 4 Laufzeit und Tilgung

- (1) Die Schuldverschreibungen sind auf die Dauer des Unternehmens der Emittentin begeben und haben keinen Endfälligkeitstag. Die Schuldverschreibungsgläubiger können eine Tilgung der Schuldverschreibungen nicht verlangen.
- (2) Vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch unwiderrufliche Bekanntmachung an die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 9 zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) kündigen und zum Nennbetrag je Schuldverschreibung einschließlich aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen für die dann laufende Zinsperiode bis zum für die Rückzahlung vorgesehenen Tag zurückzahlen, wenn
 - (i) (vorbehaltlich Unterpunkt (ii)) die Hybridanleihe gekündigt und zurückbezahlt wurde, zu den in der Hybridanleihe vorgesehen Zeitpunkten und unter den darin festgehaltenen Fristen; oder
 - (ii) sofern die Hybridanleihe vor Ablauf der in § 7 Abs. 2 lit (i) genannten Frist gekündigt wurde, jederzeit nach Ablauf dieser Frist unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen.

- (3) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Kündigung gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 lit (ii). Die Schuldverschreibungen dürfen daher vor Liquidation der Emittentin nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Nettoverluste zurückgezahlt werden. Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin können die Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

§ 5 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 6 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sowie alle sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen sowie alle sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, durch die Emittentin an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an das Clearingsystem oder an dessen Order, vorausgesetzt, die Schuldverschreibungen werden noch durch das Clearingsystem gehalten, befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (2) Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag (außer im Fall von § 3 Abs. 1). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 7 Kapitalform

- (1) Das in den Schuldverschreibungen verbriefte Ergänzungskapital stellt eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs.7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 in der derzeit geltenden Fassung (**BWG**) dar.
- (2) Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel:
- (i) die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens des Kreditinstitutes ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. (iv) zulässig,
 - (ii) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,

- (iii) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,
- (iv) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

§ 8 Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Vergütungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Falle wird die Emittentin, vorbehaltlich der Regelungen dieses § 8, solche zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen, so dass die Schuldverschreibungsgläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten. Zusätzliche Beträge sind jedoch nicht in Bezug auf Schuldverschreibungen zahlbar,

- (a) die von einem Schuldverschreibungsgläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, der solchen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren in Bezug auf diese Schuldverschreibungen deshalb unterliegt, weil er eine Verbindung zu der Republik Österreich hat, die nicht nur aus der bloßen Inhaberschaft der Schuldverschreibungen besteht; oder
- (b) die von einem Schuldverschreibungsgläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug nach rechtzeitiger Aufforderung durch die Emittentin durch Vorlage eines Formulars oder einer Urkunde und/oder durch Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder Inanspruchnahme einer vergleichbaren Ausnahme oder Geltendmachung eines Erstattungsanspruches hätte vermeiden können; oder
- (c) die später als 30 Tage nach dem Tag vorgelegt werden, an dem die betreffende Zahlung erstmals fällig wird, oder, falls nicht der gesamte an diesem Fälligkeitstag zahlbare Betrag an oder vor diesem Fälligkeitstag bei dem Clearingsystem oder an dessen Order eingegangen ist, dem Tag, an dem den Schuldverschreibungsgläubigern der Erhalt des Gesamtbetrags nach Maßgabe von § 9 bekannt gemacht wurde; oder
- (d) im Hinblick auf Abzüge oder Einbehalte aufgrund (i) der Richtlinie des Rates 2003/48/EG oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union, welche die Beschlüsse der Versammlung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union (ECOFIN) vom 26./27. November 2000 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen umsetzt oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die eine solche Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt.

Die österreichische Kapitalertragsteuer ist keine Steuer, für die seitens der Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen sind.

Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Vergütungen schließt jegliche Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital bzw. Vergütungen ein, die gemäß diesem § 8 zahlbar sind.

§ 9 Mitteilungen

- (1) Falls und solange die Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse zugelassen oder einbezogen sind, gelten sämtliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie in einer Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in Österreich (wobei dies voraussichtlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geschehen wird) oder auf der Internetseite der BKS Bank AG veröffentlicht werden. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht. Sonstige gesetzliche Bestimmungen über die Veröffentlichung bleiben unberührt.
- (2) Euroclear und Clearstream, Luxembourg werden Inhaber von Wertpapierdepots, die Schuldverschreibungen beinhalten, die über Euroclear oder Clearstream, Luxembourg gehalten werden, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen veröffentlichten Regelwerken über Mitteilungen, die sie erhalten haben, benachrichtigen.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt.
- (2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt folgendes: (i) sofern es sich bei dem Schuldverschreibungsgläubiger um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; und (ii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

Klagenfurt, im Dezember 2008